

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin nach der Besetzung verlassen hat, es sei denn, daß er

- a) dem in diesen Gebieten herrschenden politischen System in erheblicher oder verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
- b) in diesen Gebieten durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen hat;
- c) sich in einer die Sicherheit oder die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin gefährdenden Weise betätigt hat;

d) eine auch nach rechtsstaatlicher Auffassung strafbare Handlung begangen und im Zusammenhang mit dieser diese Gebiete verlassen hat, es sei denn, daß er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen straffällig geworden ist. Nicht zu vertreten sind Gründe, die ihre Ursache in einer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Haltung oder einer notstandsähnlichen Zwangslage haben;

e) diese Gebiete verlassen hat, um sich auf diese Weise zivilrechtlichen Schuldverpflichtungen zu entziehen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, daß von der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a und c für Personen abgesehen wird, deren späteres politisches Verhalten in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin dieses rechtfertigt.

(3) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 bis 6, Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden."

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausschluß bestimmter Personengruppen

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat oder
 2. im Vertreibungsgebiet oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.
- (2) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer
1. sich nach Verlassen der in § 3 Abs. 1 genannten Gebiete in einer die Sicherheit oder die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin gefährdenden Weise betätigt hat oder betätigt, oder
 2. ohne wichtigen Grund seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die in § 3 Abs. 1 genannten Gebiete verlegt hat und von dort ohne wichtigen Grund wieder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt (Zonenpendler).“
3. § 100 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. § 301 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Aus dem Härtefonds (§ 301) sollen insbesondere auch Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes und diesen nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellte Personen berücksichtigt werden, es sei denn, daß sie gemäß § 13 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen nicht mehr in Anspruch nehmen können.“
- Artikel II
- Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I. S. 1) auch im Land Berlin.
- Artikel III
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1960

Ollenhauer und Fraktion